

Lieferbedingungen (LB)

für das Solarstromprodukt «miinstrom» der Regionalwerke AG Baden

Ausgabe 01.2022

Inhalt

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Lieferbedingungen, weitere Vertragsbestimmungen..... | 2 |
| 2. Gegenstand des Vertrags..... | 2 |
| 3. Leistungen der RWB | 2 |
| 4. Festlegungen | 3 |
| 5. Abschluss des Vertrages..... | 3 |
| 6. Voraussetzungen für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte | 3 |
| 7. Energiegutschrift..... | 4 |
| 8. Ökologischer Mehrwert..... | 4 |
| 9. Übertragung der Bezugsrechte auf Lieferung von Solarstrom | 4 |
| 10. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist | 4 |
| 11. Netznutzungsentgelt..... | 4 |
| 12. Gewährleistung..... | 4 |
| 13. Vertragslaufzeit..... | 5 |
| 14. Ausserordentliche Kündigung..... | 5 |
| 15. Rückvergütungen | 5 |
| 16. Übertragbarkeit..... | 5 |
| 17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand..... | 6 |
| 18. Salvatorische Klausel | 6 |
| 19. Schlussbestimmungen | 6 |

1. Lieferbedingungen, weitere Vertragsbestimmungen

- 1.1 Diese Lieferbedingungen (LB) gelten für das Solarstromprodukt «miinstrom» der Regionalwerke AG Baden (nachfolgend: RWB).
- 1.2 Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der RWB, welche sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der RWB und dem Kunden regeln und somit auch einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vertragsbeziehung darstellen, gemäss nachfolgendem Link: www.regionalwerke.ch/agb
- 1.3 Die Anschlüsse an die RWB-Versorgungsnetze sowie deren Benutzung sind in den Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) der RWB geregelt, welche ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vertragsbeziehung darstellen, gemäss nachfolgendem Link: www.regionalwerke.ch/nnb
- 1.4 Nimmt ein Kunde nur Teile des RWB-Leistungsangebots in Anspruch, gelten diese LB nur für die vom Kunden bezogene Leistung.
- 1.5 Insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen für temporäre Installationen, solche mit beschränkter Lieferpflicht, für Sonderanwendungen oder für Ergänzungs- und Ersatzenergie können separate Energielieferverträge (Sonderverträge) abgeschlossen werden. Diese Verträge ergänzen die vorliegenden LB oder können teilweise von diesen abweichen.
- 1.6 Der Bezug von Solarstromenergie «miinstrom» der RWB gilt als Anerkennung dieser LB.
- 1.7 Das Produkt «miinstrom» kann von berechtigten RWB-Vertriebspartnern angeboten werden. Die Bestätigung sowie die Rechnungsstellung für das Bezugsrecht erfolgt direkt durch die RWB. Die Energieschrift wird durch den Vertriebspartner auf der Kundenrechnung ausgewiesen.

2. Gegenstand des Vertrags

Die RWB bietet allen Stromkunden im Versorgungsgebiet sowie berechtigten Vertriebspartnern die Möglichkeit sich ein Bezugsrecht, am mit den Solarstromanlagen produzierten Solarstrom, zu sichern. Im Gegenzug erhält der Kunde eine definierte Energiemenge Solarstrom gutgeschrieben. Das Bezugsrecht berechtigt ausschliesslich zur Lieferung von mit den jeweiligen Solarstromanlagen produzierten Solarstrom-Einheiten. Der Kunde leistet dafür, mit einem Entgelt, einen anteilmässigen Beitrag zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der RWB-Solarstromanlagen.

3. Leistungen der RWB

Mit den Bezugsrecht-Entgelten der Kunden werden Solarstromanlagen gebaut, betrieben und unterhalten. Die RWB ist für die Planung, den Betrieb, den Unterhalt, die Administration und die Energiebewirtschaftung der Solarstromanlagen verantwortlich, die in ihrem Eigentum oder im Eigentum des Grundeigentümers stehen und der RWB mittels Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeiten oder im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt werden.

Das Bezugsrecht-Entgelt deckt folgende Kosten während der Vertragslaufzeit ab: Investitionskosten, Marketingaufwendungen, Abschreibungen, Entwertung (Teilamortisation), evtl. Dachanpassungen, Dachmiete oder Entgelte für Dienstbarkeiten, Versicherungen und Bewilligungen.

4. Festlegungen

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Produktname: | miinstrom |
| Einheit: | Photovoltaik-Modul |
| Preis pro Einheit: | Unterschiedlich je nach Anlage (inkl. 7.7 % MWST) |
| Laufzeit: | 5 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit |
| Verzinsung: | keine |
| Sicherheiten: | Aktiengesellschaft; RWB AG via RWB Holding AG (100% im Eigentum der Stadt Baden) |
| Amortisation: | Über Energiegutschrift in kWh |
| Energiegutschrift: | Unterschiedlich je nach Anlage Energiegutschrift in kWh auf den Wirkenergiebezug |
| Messtechnik: | Automatisierte ¼-stündliche Produktionsmessung pro Solarstrom-Anlage |
| Herkunftsnachweise: | Erfassung im HKN-System der Pronovo AG |

5. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde bei der RWB das Produkt «miinstrom» reserviert, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zustande. Der Vertrag zwischen der RWB und dem Kunden kommt erst zustande, wenn der Kunde den Beitrag auf das Konto der RWB überwiesen hat und die RWB dem Kunden den Zahlungserhalt und das Zustandekommen des Vertrages aufgrund seiner Reservation bestätigt hat.

6. Voraussetzungen für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte

Der Kunde kann sich die Strombezugsrechte von RWB-Solarstromanlagen sichern, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Lieferant für elektrische Energie ist die RWB.
2. Der Kunde kann sich höchstens Bezugsrechte äquivalent zu seinem durchschnittlichen jährlichen Strombezug des Vorjahres sichern.
3. Der durchschnittliche Energieverbrauch des Vorjahres muss grösser als die kalkulatorisch ermittelte Energiegutschrift sein.
4. Periodische Verbrauchsbilanzierung während der Vertragslaufzeit:

Wird bei der Abrechnung der Energiegutschrift festgestellt, dass der Energieverbrauch des Kunden gegenüber der initialen Prognose gesunken ist, und hierbei die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 für Solarstrom-Bezugsrechte nicht mehr erfüllt werden, so wird dem Kunden ein Lösungsvorschlag für die PV-Panel Rückgabe unterbreitet. Der Kunde erhält eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Die Rückvergütung erfolgt gemäss den Konditionen unter Ziffer 15.

Die Rückgabe von PV Panels ist fakultativ. Energiegutschriften, welche den Energieverbrauch übersteigen werden dem Kunden nicht vergütet.

7. Energiegutschrift

Während der Vertragsdauer vergütet die RWB dem Kunden eine fest definierte Energiemenge Solarstrom (Anzahl der vom Kunden erworbenen Einheiten) aus der Solarstromproduktion. Die definierte Energiegutschrift wird pro Semesterrechnung separat ausgewiesen. Bei mehreren Verbrauchsstätten erhält der Kunde eine Sammelrechnung, auf welcher die Energiegutschrift in Abzug gebracht wird.

8. Ökologischer Mehrwert

Die RWB ist dafür verantwortlich, dass pro Solarstromanlage ein Herkunftsnachweis (HKN) des produzierten und eingespeisten Solarstroms bei der Pronovo AG (die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes) vorliegt. Der ökologische Mehrwert des produzierten und eingespeisten Solarstroms kann vom Kunden nicht veräussert werden. Die gelieferte Jahresmenge des lokal produzierten Solarstroms wird dem Kunden auf der RWB-Stromkennzeichnung des betreffenden Lieferjahres einmalig ausgewiesen.

9. Übertragung der Bezugsrechte auf Lieferung von Solarstrom

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung von Solarstrom jeweils per ersten jedes Monats an einen Dritten übertragen, sofern dieser die Voraussetzungen gemäss Ziffer 6 vorstehend (*Voraussetzungen für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte*) erfüllt. Die zu vergütende Jahresenergiemenge wird pro rata zwischen dem Kunden und dem Erwerber aufgeteilt. Die Übertragung auf den Dritten wird erst dann wirksam, wenn der RWB mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde, dass der neue Kunde den Lieferbedingungen gemäss Ziffer 1 vorstehend (*Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen*) von «miinstrom» zustimmt und die RWB der Übertragung schriftlich zugestimmt hat.

10. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Entgelte werden zu Beginn der Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt. Diese sind jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

11. Netznutzungsentgelt

Der Kunde schuldet der RWB bzw. dem lokalen Verteilnetzbetreiber weiterhin die aktuell gültige Netznutzungsentgelt inklusive aller Abgaben für Steuern und Gebühren für das Gemeinwesen.

12. Gewährleistung

Die RWB garantiert, dass die Lieferung der Solarstrom-Einheiten, gemäss erworbenem Bezugsrecht, während der gesamten Vertragsdauer einwandfrei und gemäss den vereinbarten Spezifikationen erfolgt.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind:

- Erzeugungsunterbrüche, welche durch höhere Gewalt ausgelöst werden
- Unumgängliche vorübergehende Ausserbetriebsetzungen der Solarstromanlage, verursacht durch den Gebäude- bzw. Dacheigentümer
- Unterbrüche, die durch die Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie verursacht werden und somit von der RWB nicht beeinflusst werden können

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung eines aus diesen Gründen resultierenden Produktionsausfalles. Die RWB prüft bei längerem Ausfall eine Verlängerung der Vertragslaufzeit.

13. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt nach Anerkennung der Vertragsbestimmungen gemäss Ziffer 1 vorstehend (*Lieferbedingungen, weitere Vertragsbestimmungen*) und nach Einzahlung des Entgeltes für die jeweilige Anzahl Bezugsrechte in Kraft und wird für die Dauer von 5 Jahren fix abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

14. Ausserordentliche Kündigung

Ausserordentlich kann der vorliegende Vertrag von beiden Parteien per Ende des Monats gekündigt werden, wenn Umstände vorliegen, die der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende der festgelegten Vertragsdauer unzumutbar machen, insbesondere bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- 14.1. Eine Partei verletzt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag. Werden insbesondere Vertragsverletzungen wie Zahlungspflichten nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, nachdem der offene Betrag schriftlich gemahnt worden ist.
- 14.2. Eine Partei stellt ihre Lieferung oder Zahlung teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein, oder kündigt diese an, oder es besteht Grund zur Annahme, dass diese Partei ihre Lieferung oder Zahlung einstellt.
- 14.3. Wird der Kunde während der Vertragsdauer nicht mehr durch die RWB mit elektrischer Energie beliefert wird, sondern durch einen Dritten, endet das Vertragsverhältnis bzw. enden die gegenseitigen Vertragsverpflichtungen.
- 14.4. Wenn die RWB aufgrund der Aufkündigung von Mietverträgen durch Dritte (Dach- resp. Gebäudeeigentümer) oder durch Löschung der entsprechenden Dienstbarkeitsberechtigungen keine entsprechenden Solarstromanlagen mehr betreiben kann.

15. Rückvergütungen bei verändertem Energieverbrauch und bei Vertragsauflösung

Der Rückvergütungsbetrag wird pro rata temporis auf die Restlaufzeit ermittelt. Das bei Vertragsbeginn einbezahlte Entgelt bildet den maximal vergütbaren Betrag an den Kunden.

16. Übertragbarkeit

Die Parteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dieser muss jedoch technisch und finanziell in der Lage sein, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen und insbesondere die Bedingungen gemäss Ziffer 6 (*Voraussetzung für die Einräumung der Solarstrom-Bezugsrechte*) und Ziffer 9 vorstehend (*Übertragung der Bezugsrechte auf Lieferung von Solarstrom*) zu erfüllen. Die Übertragung ist nur gesamthaft und mit der vorgängig ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei möglich.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten suchen die Parteien zuerst eine gütliche Einigung. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, gilt der ordentliche Rechtsweg. Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht. Die Parteien anerkennen die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Baden, Kanton Aargau, Schweiz.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser Regelung, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine nichtvorhergesehene Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

19. Schlussbestimmungen

Die Lieferbedingungen (LB, Ausgabe 01.2022) für das Solarstromprodukt «miinstrom» treten per 1. April 2022 in Kraft. Die RWB kann diese jederzeit, mit einer Frist von 3 Monaten, ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden über Änderungen vorgängig orientiert, wobei ihnen ein Widerrufsrecht von 30 Tagen eingeräumt wird. Basis und integrierender Bestandteil dieser LB sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Regionalwerke AG Baden (AGB).